

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00164 vom 28. Februar 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2024.00164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00164)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00164 du 28 février 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00164 del 28 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

9. April 2022 gestützt auf die Beurteilungen ihrer beratenden Ärztinnen und Ärzte per

#### **E. 1.1**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorschreibt (Art. 1 Abs. 1 UVG).

#### **E. 1.2**

Gegen Verfügungen (Art. 49 Abs. 1 ATSG) kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art.

40 Abs.

1 ATSG). Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art.

41 ATSG).

#### **E. 1.3**

Art. 52 Abs. 1 ATSG stellt in formeller Hinsicht keinerlei Anforderungen an die Einsprache. Der Bundesrat hat jedoch gestützt auf Art. 81 ATSG in Art. 10 bis 12 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Bestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 ATSV nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art.

10 Abs.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Entgegen diesen Vorbringen der Beschwerdeführerin (E.

2.2) ist mit Blick auf die eingangs zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts (E.

1.4.3) von entscheidender Bedeutung, wann Rechtsanwältin Schweri mandatiert wurde.

Die Mandatierung erfolgte am 19. November 2021, als die Beschwerdeführerin die Anwaltsvollmacht von Rechtsanwältin Schweri unterzeichnet hat (Urk. 9/A123). Wird weiter berücksichtigt, dass die leistungseinstellende Verfügung vom 19. April 2022 datiert (Urk. 9/M156), so lässt sich ohne Weiteres feststellen, dass hier keine der vom

Bundesgericht genannten Fallkonstellation mit einer Mandatierung kurz vor Ende der Rechtsmittelfrist vorlag. Vielmehr war Rechtsanwältin Schweri bereits seit dem 19.

November 2021 involviert und sie hatte bereits Kenntnis der Unfallversicherungsakten. Es ist unbestritten geblieben, dass die Beschwerdegegnerin die Akten — antragsgemäss (Urk. 9/A147) — am 16. März 2022 an die juristische Mitarbeiterin von Rechtsanwältin Schweri versandte (Urk. 9/A149-150). In der Folge versandte die Beschwerdegegnerin nicht nur die Verfügung vom 19. April 2022 (Urk. 9/A156) an Rechtsanwältin Schweri

(Urk. 9/A160) — wozu sie gemäss Art. 37 Abs. 3 ATSG aufgrund des ihr bekannten Vertretungsverhältnisses (Urk. 9/A121, Urk. 9/A147, Urk. 9/A149) verpflichtet war —, sie sandte ihr mit derselben Post überdies die Akten zu, welche sie seit der letzten Akteneinsicht von Rechtsanwältin Schweri ins Dossier aufgenommen hatte (Urk. 2 S. 3, Urk. 9/A155). Demnach stand Rechtsanwältin Schweri die ganze Einsprachefrist (E.

1.2) zur Verfügung beziehungsweise es waren gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin aufgrund des Fristenstillstandes über Ostern (vgl. Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG)

faktisch gar 35 Tage (Urk. 8 S. 1). Damit hatte Rechtsanwältin Schweri genügend Zeit, um die Verfügung zu prüfen und das weitere Vorgehen mit der Beschwerdeführerin zu besprechen sowie hernach in voller Aktenkenntnis eine

hinreichend begründeten Einsprache zu erarbeiten. Es ist daran zu erinnern, dass eine Rechtsvertreterin nach der Mandatierung alles unternehmen muss, was von ihr

in einer solchen Situation vernünftigerweise erwartet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 8C\_244/2022 vom 17. August 2022 E. 5.2). Da kein Fristwiederherstellungsgrund geltend gemacht wurde (E.

### **E. 3.2**

2.2 nachstehend), spricht nichts dafür, dass Rechtsanwältin Schweri die notwendigen zielgerichteten Handlungen zum Verfassen einer hinreichend begründeten Einsprache innert Frist verunmöglicht gewesen wäre.

#### **E. 3.2.1**

Rechtsanwältin Schweri

hat die erwähnte Verfügung am 20. April 2022 erhalten und sie verfasste ihre Eingabe am 23. Mai 2022 (Urk. 9/A160),

— gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 8 S. 2) — am zweitletzten Tag der Einsprachefrist. Die Parteien sind sich uneins, ob die Eingabe vom 23. Mai 2022 eine genügend e

Einsprache begründung enthält (E. 2.1-2.2) .

Die

besagte Eingabe von Rechtsanwältin Schweri hat folgenden Wortlaut ( Urk. 9/A160): «

In obgenannter Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 19. April 2022, welche mir am 20. April 2022 zugestellt wurde. In der Frist gemäss Art. 52 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG erhebe ich gegen diese Verfügung vorsorglich und fristwährend

Einsprache

mit dem Antrag:

Die Verfügung vom 19. April 2022 sei aufzuheben und es seien die Leistungen nach UVG weiterhin zu erbringen.

Leider konnte die Instruktion durch die Klientin resp. eine Rücksprache mit ihren Behandlern noch nicht abgeschlossen werden; diese gehen offenbar von einer nach wie vor gegebenen Unfallkausalität aus. Da ich jedoch noch keine entsprechenden medizinischen Berichte erhalten habe, bin ich dringend auf eine angemessene Fristerstreckung angewiesen, um die vorliegende Einsprache weiter zu begründen oder aber zurückzuziehen. Gerne bitte ich Sie deshalb, mir für die ergänzende Einsprachebegründung (oder für deren Rückzug) eine Frist von 30 Tagen, also bis am 23. Juni 2022, einzuräumen. »

### **E. 3.2.2**

Dieser Eingabe sind sowohl ein Einsprachewille

als auch ein Antrag zu entnehmen. Hingegen fehlt es an einer sachbezogenen Begründung, die sich mit der angefochtenen leistungseinstellenden Verfügung vom 19.

April 2022 ( Urk. 9/A156 ) auseinandersetzt . Die bei der Verfasserin oder dem Verfasser einer Eingabe vorhandenen Rechtskenntnisse müssen berücksichtigt werden (E.

1.4.3 ). Im Falle von Rechtsanwältin Schweri

kommt hinzu , dass sie schon häufig als Rechtsvertreterin vor dem Sozialversicherungsgericht aufgetreten

ist , was für eine Kenntnis des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens spricht. Der Auslegung der Beschwerdeführerin , wonach Rechtsanwältin Schweri

mit dem Satz , dass die Behandler offenbar von einer nach wie vor gegebenen Unfallkausalität ausgehen würden , eine materielle Begründung ihrer Einsprache abgeben habe (E. 2.2 ) , ist bei einer Gesamtbetrachtung des fraglichen Textes nicht zu folgen . Es liegt auch kein Fristwiederherstellungsgesuch (E. 1.2) vor, zumal auch gar kein Fristwiederherstellungsgrund geltend gemacht wurde. Die diesbezüglichen Ausführungen von Rechtsanwältin Schweri dienen klar und eindeutig der Begründung ihres Fristerstreckungsgesuches.

Ersucht eine Rechtsanwältin um Erstreckung der von ihr einzuhaltenden Frist und begründet sie dieses Ersuchen — wie hier — damit, dass ihr für das Verfassen der materiellen Begründung noch nicht alle Informationen zur Verfügung stünden, so ist dieses Begehren entsprechend zu behandeln. Das heisst für den vorliegenden Fall, dass Rechtsanwältin Schweri mit ihrer Eingabe vom 23. Mai 2022 eine Erstreckung der gesetz

lichen und damit nicht erstreckbaren Einsprachefrist (E. 1.2) beantragt hat. Hingegen ist dieser Eingabe keine materielle Einsprachebegründung zu entnehmen, womit die dementsprechende Beurteilung der Beschwerdegegnerin keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Damit ist den übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin, welche darauf aufbauen, dass bereits die Eingabe vom 23. Mai 2022 eine rechts genügende Begründung enthalten habe (E.

2.2), der Boden entzogen. Auf ihre Vorbringen zum Untersuchungsgrundsatz, Anspruch auf rechtliches Gehör, Willkürverbot und Verbot des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens (E. 2.2) muss nicht eingegangen werden. Das Bundesgericht stellte mit Urteil 8C\_217/2021 vom 7. Juli 2021 fest, dass ein Rechtsanwalt, der nach direkter Zustellung einer Verfügung an ihn am letzten Tag der Einsprachefrist vorsorglich eine unbegründete Einsprache ohne Rechtsbegehren einreichte und um Aktenzustellung sowie Fristerstreckung zur Einreichung einer Begründung ersuchte, rechtsmissbräuchlich handle (E. 6.2 jenes Urteils; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_289/2022 vom 5. August 2022 E. 6.2.1).

Im vorliegenden Fall ist nicht nur eine direkte Zustellung der Verfügung an Rechtsanwältin Schweri zu verzeichnen, sie hielt mit derselben Post auch die weiteren Akten, das heisst diejenigen Unfallversicherungsakten, welche ihr

die Beschwerdeführerin nicht bereits mit Aktenversand vom 16. März 2022 zugestellt hatte (E. 3.1 vorstehend). In der Folge stellte sie am zweitletzten Tag der Einsprachefrist (E. 3.2.1) ein Fristerstreckungsgesuch. Eingedenk dessen ist in einer Gesamtschau der vorliegenden Verhältnisse festzuhalten, dass Rechtsanwältin Schweri

rechtsmissbräuchlich handelt.

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die mit Eingabe vom 23. Mai 2023 erhobene Einsprache nicht eingetreten ist.

4.  
Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 5.

## **E. 5**

ATSV). Das Einspracheverfahren wird mit einem Nichteintreten entschieden abgeschlossen, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (BGE 142 V 152 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). 1. 4

### **1. 4.1**

In E. 3.3 f. des Urteils 8C\_244/2022 vom 17. August 2022 betreffend ein Einspracheverfahren in einem unfallversicherungsrechtlichen Verfahren fasste das Bundesgericht seine Rechtsprechung

bezüglich Nachfristansetzung zur Verbesserung einer in formeller Hinsicht ungenügenden Einsprache und des Verzichtes darauf

bei offenbarem Rechtsmissbrauch wie folgt zusammen: 1. 4.2

Nach dem für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren massgebenden

Art. 61 lit. b ATSG

muss die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das

Versicherungsgericht der Beschwerde führen den Person eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Nach der zu dieser Bestimmung ergangenen Rechtsprechung hat im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung einer mangelhaften Beschwerdeschrift nicht nur bei Unklarheit des Rechtsbegehrens oder der Begründung, sondern ganz allgemein immer dann zu erfolgen, wenn eine Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt; also auch dann, wenn ein Rechtsbegehren und/oder eine Begründung überhaupt fehlen. Es handelt sich bei der erwähnten Bestimmung um eine formelle Vorschrift, die das erstinstanzliche Gericht stets verpflichtet, eine Frist zur Verbesserung der Mängel anzusetzen, sofern dadurch nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise eine Verlängerung der Beschwerdefrist erreicht werden soll (BGE 142 V 152 E. 2.3 mit Hinweisen). Der Anwendungsbereich der Nachfrist erstreckt sich über die in

Art.

61 lit . b ATSG

ausdrücklich erfassten Bereiche hinaus. Eine solche Nachfrist ist auch anzusetzen, wenn weitere formelle Eintretensvoraussetzungen, die nachträglich erfüllt werden können, nicht erfüllt sind. Aufgrund der grammatikalischen Identität von

Art. 61 lit . b Satz 2 ATSG

und

Art.

### **E. 5.1**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Schneider vom 26. September 2024 (Urk. 1 S. 2) ist zu bewilligen, da die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ausgewiesen ist (Urk. 3) und auch die übrigen Voraussetzungen der fehlenden Aus-sichtlosigkeit der Beschwerde und der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung (§ 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) gegeben sind.

### **E. 5.2**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin

machte von der Möglichkeit zur Einreichung einer Honorarnote (Dispositiv-Ziffer

3 der Verfügung vom 9. Dezember 2024, Urk. 10) keinen Gebrauch. Ihre Entschädigung ist daher nach pflichtgemäsem Ermessen auf Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 26. September 2024 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Soraya Schneider, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Soraya Schneider, Zürich, wird mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der

Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Soraya Schneider - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
HurstHübscher

#### **E. 10**

Abs. 5 ATSV nicht einzutreten ( Urk. 2 S. 3 ) . 2.2

Dem hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen , dass i m Sozialversicherungsrecht die formellen Anforderungen an die Einsprache,

insbesondere deren Begründung, minimal seien ( Urk. 1 S. 7). Diesen minimalen Anforderungen genüge die Begründung der Einsprache vom 23. Mai 2022 vollumfänglich. Es werde klar dargelegt, dass die behandelnden Ärzte — entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin — der Meinung seien, dass die Unfallkausalität nach wie vor bestehe. Die formelle Anforderung an eine Einsprache seien erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hätte die Einsprache materiell prüfen

müssen ( Urk. 1 S. 8, Urk.

#### **E. 11**

S. 4 ) . Diesbezüglich müsse ferner moniert werden, dass die

Beschwerdegegnerin

mit ihrem Nicht eintretensentscheid weder begründet habe , inwiefern ihre damalige Rechtsvertretung bewusst eine mangelhafte Rechtschrift zur Erwirkung einer Frist zur Nachbegründung eingereicht haben soll, noch habe sie die konkreten Umstände gewürdigt ( Urk. 1 S. 11 ). So oder anders müsse bedacht werden, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aufgrund der Pflicht zur sorgfältigen Mandatsausübung gehalten sei , eine Frist vorsorglich zu wahren, wenn diesbezüglich die konkreten Instruktionen seitens der Klientschaft noch ausstehend seien ( Urk. 1 S. 9-10 ) . Hierbei sei denn auch die Dauer des vorbestehenden Mandatsverhältnisses unerheblich, denn die Klientschaft könne unabhängig von dessen Dauer bei jeder Frist neu deren Wahrung oder deren Verstreichenlassen verlangen. Die Vorbringen der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid bezüglich der

Dauer und

Ausgestaltung des Mandatsverhältnisses seien somit

unbehelflich und nicht zu hören. Ebenso

wenig sei zu hören, wer die Einsprache wie hätte begründen können. Soweit die

Instruktion bezüglich Fristwahrung durch die Beschwerdeführerin gegenüber der

Rechtsvertretung noch ausstehend gewesen sei, sei die Rechtsvertretung nicht gehalten  
gewesen, in

kosten generierender Weise tätig zu werden, insbesondere dann nicht, wenn sie

aufgrund noch fehlender Informationen noch gar keine Begründung habe einreichen

können (Urk. 1 S. 10). Und schliesslich müsse sich die Beschwerdegegnerin vorwerfen

lassen, dass sie die beantragte Nachfrist nicht gewähren wollte, aber ihrerseits nicht innert

verhältnissmässiger Frist einen Einspracheentscheid gefällt habe, sondern hiermit bis zum 27.

August 2024 zugewartet habe. Dadurch habe sie nicht nur willkürlich gehandelt, sondern

auch gegen das Rechtsmissbrauchsverbot wegen widersprüchlichen Verhaltens verstossen

(Urk. 1 S. 11). Nach dem Gesagten sei das Nichteintreten somit zu Unrecht erfolgt. Der

angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Streitsache zur materiellen

Beurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 8, Urk. 11 S. 5). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.